

## Benutzungsordnung für Sammlungsgut der Berlinischen Galerie

### Präambel

Die Berlinische Galerie (im Folgenden: BG) hat seit ihrer Gründung 1975 die spezielle Aufgabe, in Berlin entstandene Kunst zu sammeln, zu bewahren und zu erforschen. Neben Werken der Malerei, Grafik, Fotografie und Architektur sammelt sie auch dokumentarische Materialien zur Kunstgeschichte, die sie zu Forschungszwecken bereitstellt. Die BG fördert Bildung und Wissenschaft, indem sie die wissenschaftliche Nutzung ihrer Bestände ermöglicht.

Um ihrem Auftrag nachzukommen, die Bestände zu bewahren und eine geregelte Nutzung zu gewährleisten, wurde die nachfolgende Benutzungsordnung für die Bestände der BG am 1.7.2016 in Kraft gesetzt.

### § 1 – Benutzungsberechtigung, Benutzungsverhältnis

(1) Die Erlaubnis zur Einsichtnahme in Sammlungsgut der Berlinischen Galerie ist für jede\*n auf Antrag und nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung möglich.

(2) Bei Benutzung von Sammlungsgut, das der BG zur Verwahrung durch Dritte übergeben wurde, ohne dass die BG Eigentümer ist, gehen Vereinbarungen mit der\*dem Eigentümer\*in dieser Benutzungsordnung vor.

(3) Zwischen der BG und der\*dem Benutzer\*in wird ein

öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

### § 2 – Benutzungsvoraussetzungen

(1) Die Benutzung von Sammlungsgut der BG erfolgt auf Antrag und nach Zulassung durch die BG. Mit der Unterschrift der\*des Benutzer\*in auf dem Benutzungsantrag erkennt sie\*er die Benutzungsordnung an.

(2) Der Benutzungsantrag ist unter Verwendung des Formulars der BG zu stellen. Der Antrag ist vollständig und sorgfältig auszufüllen

(3) Die BG ist berechtigt, die im Benutzungsantrag erhobenen personenbezogenen Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes über Museumstiftungen des Landes Berlin in der Benutzer\*innendatei der BG zu speichern und elektronisch zu verarbeiten.

(4) Die Zulassung gilt für den angegebenen Benutzungszweck und das Benutzungsthema und ist auf das laufende Kalenderjahr befristet. Sie kann mit Auflagen erteilt werden. Sollen aus dem Sammlungsgut gewonnene Erkenntnisse für andere als den im Benutzungsantrag genannten Zweck verwendet werden, ist dies der BG vorab mitzuteilen.

(5) Die BG kann die\*den Benutzer\*in auffordern, den amtlichen Personalausweis oder Reisepass

vorzulegen.

(6) Die Zulassung kann insbesondere versagt oder eingeschränkt werden, wenn:

- a) der Zweck der beantragten Benutzung auch durch die Einsichtnahme in Druckwerke oder Reproduktionen oder auf andere Weise erreicht werden kann,
- b) bei einer früheren Benutzung von Sammlungsgut gegen Benutzungsbestimmungen verstoßen wurde oder
- c) die Angaben im Benutzungsantrag nicht zutreffen.

(7) Die Zulassung kann insbesondere widerrufen werden, wenn

- a) die Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung oder Einschränkung der Benutzung geführt hätten,
- c) gegen die Benutzungsbestimmungen verstoßen wird oder
- d) das Urheber- oder Persönlichkeitsrecht verletzt oder sonstige schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet werden.

(8) Für die Mitwirkung anderer Personen als Beauftragte oder Hilfskräfte der\*des Antragsteller\*in ist von diesen ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen.

(9) Für die Nutzung digitaler Unterlagen, die im Rahmen eines automatisierten Online-Verfahrens bereitgestellt werden, bedarf es keines Benutzungsantrags.

(10) Die\*der Benutzer\*in verpflichtet sich, von jeder Veröffentlichung, für die Musealien bzw. Archivalien der BG benutzt worden sind, mindestens ein Belegexemplar sogleich nach Erscheinen unaufgefordert und kostenlos an die BG abzugeben.

## § 3 – Benutzung

(1) Das Sammlungsgut wird zur Benutzung in den dafür vorgesehenen Räumlichkeiten im Original durch die BG ausgehändigt.

(2) Sammlungsgut kann vorübergehend von der Benutzung ausgenommen werden, wenn:

- a) Urheber-, Persönlichkeits- und Datenschutzrechte dies erfordern,
- b) aus konservatorischen Gründen der Erhaltungszustand dies nicht erlaubt oder
- c) der Erschließungs- bzw. Inventarisierungszustand der Musealien bzw. Archivalien dies erfordert (betrifft vor allem teilweise oder vollständig unbearbeitete Bestände).

(3) Die Verkürzung von Schutzfristen gemäß § 8 Abs. 4 ArchGB ist von der\*dem Benutzer\*in schriftlich zu beantragen und zu begründen. Bei personenbezogenem Sammlungsgut sollen die Einverständniserklärungen der Betroffenen oder ihrer Angehörigen für die Einsichtnahme, die Abgabe von Reproduktionen und zur Veröffentlichung von der\*dem Antragsteller\*in vorgelegt werden.

(4) Die\*der Benutzer\*in ist verpflichtet, bei der Benutzung des Sammlungsguts die geltenden Vorschriften des Urheber- und Persönlichkeitsschutzes sowie die schutzwürdigen Belange Dritter zu beachten. Sie\*er stellt die BG von allen Ansprüchen Dritter frei, die

sich aus Verstößen gegen diese Rechtsvorschriften ergeben.

(5) Die\*der Benutzer\*in ist im Umgang mit den Musealien und Archivalien zu äußerster Sorgfalt verpflichtet und haftet für jede Fahrlässigkeit. Insbesondere ist es nicht gestattet:

- a) Musealien bzw. Archivalien sowie ihre Reihenfolge und Ordnung zu verändern,
- b) Bestandteile des Sammlungsgut zu entfernen,
- c) Vermerke im Sammlungsgut anzubringen oder vorhandene zu tilgen oder
- d) Sammlungsgut als Schreib- sowie Durchzeichnungsunterlage zu verwenden.

(6) Bei besonders empfindlichem Sammlungsgut erfolgt die Benutzung unter Aufsicht von Mitarbeiter\*innen der BG. Über die Art der Vorlage entscheidet die BG. Hierbei gilt:

- a) Das Sammlungsgut darf nur von Mitarbeiter\*innen der BG vorgelegt oder berührt werden.
- b) Alle Bewegungen des Sammlungsgutes erfolgen nach individueller Absprache mit eine\*r Mitarbeiter\*in der BG.

(7) Für handschriftliche Notizen oder Recherchen in unmittelbarer Nähe des Sammlungsgutes sind ausschließlich Bleistifte zu verwenden.

(8) Die Verwendung technischer Geräte bei der Benutzung bedarf der Genehmigung seitens der BG. Diese kann versagt oder widerrufen werden, wenn dadurch das Sammlungsgut gefährdet wird.

## § 4 – Reproduktionen

(1) Die\*der Benutzer\*in kann Reproduktionen von

Sammlungsgut durch die BG herstellen lassen, soweit konservative oder rechtliche Gründe nicht entgegenstehen. Ist die BG dazu technisch oder personell nicht in der Lage, kann der\*dem Benutzer\*in gestattet werden, Reproduktionen selbst herzustellen oder bei einer von der BG zu benennenden Stelle herstellen zu lassen. Wenn die\*der Benutzer\*in selbstständig Reproduktionen herstellt, ist eine Verpflichtungserklärung auszufüllen. Die BG kann die Herstellung der Reproduktionen beaufsichtigen lassen.

(2) Ein Anspruch auf die Herstellung von Reproduktionen besteht nicht.

(3) Reproduktionen von Sammlungsgut dürfen nur hergestellt werden, soweit dabei eine Gefährdung oder Schädigung des Sammlungsguts ausgeschlossen werden kann. Über die jeweiligen geeigneten Reproduktionsverfahren entscheidet die BG.

(4) Reproduktionen dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der BG und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen ist die\*der Benutzer\*in neben der Angabe der Signatur bzw. Inventarnummer zu folgendem Quellenvermerk verpflichtet:

Berlinische Galerie  
Landesmuseum für Moderne Kunst, Fotografie und Architektur  
[Angabe der jeweiligen Sammlungsabteilung: Sammlung Bildende Kunst, Grafische Sammlung, Fotografische Sammlung, Architektur Sammlung, Künstler\*innen-Archive]

(5) Soweit Rechte Dritter an den Musealien bzw. Archivalien bestehen, ist deren Einwilligung vor der Veröffentlichung durch die\*den Benutzer\*in einzuholen. Bei Verstößen stellt die\*der Benutzer\*in die BG von der Haftung frei.

## § 5 – Ausleihe

(1) Auf Ausleihe von Sammlungsgut zu Ausstellungszwecken besteht kein Anspruch. Die Ausleihe ist nur möglich, wenn gewährleistet ist, dass das ausgeliehene Sammlungsgut wirksam vor Verlust, Beschädigung und unbefugter Nutzung geschützt wird und ausreichend versichert ist. Hierüber ist ein Leihvertrag abzuschließen.

Diese Nutzerordnung tritt am 01.07.2016 in Kraft

### **Dr. Thomas Köhler**

Vorstand der Berlinischen Galerie,  
Stiftung Öffentlichen Rechts